Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4153

09. 03. 89

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Frau Beer, Frau Rock, Brauer, Dr. Briefs, Dr. Daniels (Regensburg), Eich, Frau Eid, Frau Frieß, Häfner, Frau Hensel, Frau Hillerich, Hoss, Hüser, Frau Kelly, Kleinert (Marburg), Dr. Knabe, Kreuzeder, Frau Krieger, Dr. Lippelt (Hannover), Dr. Mechtersheimer, Meneses Vogl, Frau Nickels, Frau Oesterle-Schwerin, Frau Rust, Frau Saibold, Frau Schilling, Schily, Frau Schmidt (Hamburg), Frau Schoppe, Stratmann, Frau Teubner, Frau Trenz, Frau Unruh, Frau Vennegerts, Frau Dr. Vollmer, Volmer, Weiss (München), Wetzel, Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität

A. Problem

Der § 175 StGB bedroht einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen jungen Männern zwischen 14 und 18 Jahren und Männern über 18 Jahre mit Strafe und beeinträchtigt damit insbesondere die ungestörte sexuelle Entwicklung schwuler Jugendlicher. Die Existenz des § 175 StGB trägt in erheblichem Maße zur gesellschaftlichen Diskriminierung von Homosexualität bei und wird bei diskriminierenden Entscheidungen von Behörden, Justiz, Medien und Politik als Rechtfertigung herangezogen oder es wird hierbei auf die Begründungszusammenhänge des § 175 StGB verwiesen.

Mit der Beibehaltung einer Sondervorschrift im Strafgesetzbuch für den Bereich der (männlichen) Homosexualität ist der Gesetzgeber bei den Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 vom Prinzip des Rechtsgüterschutzes abgewichen und hat damit unter Mißbrauch des Freiheitsbegriffes dem Schutz einer Sexualmoral statt der Abwehr sozialgefährlichen Verhaltens gedient. Die vom Gesetzgeber seiner Entscheidung zugrunde gelegte Prägungsthese läßt sich für die in Betracht kommende Altersspanne sexualwissenschaftlich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr halten. Außerdem zeigt auch schon die Interpretation der homosexuellen Prägung und Fixierung als einer Schädigung ein deutliches Moment der Diskriminierung und moralischen Vorwertung, das in die Entscheidung des Gesetzgebers mit einfloß.

B. Lösung

Die strafrechtliche Sonderbehandlung der männlichen Homosexualität wird durch ersatzlose Streichung des § 175 beseitigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur strafrechtlichen Gleichstellung von Homo- und Heterosexualität

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 8 werden die Worte „der §§ 175 und" ersetzt durch die Worte „des §".
2. § 175 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden

Das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), geändert durch Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „175" durch die Zahl „176" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

In § 25 Abs. 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird die Verweisung „§§ 170d, 174 bis 184b, 223b des Strafgesetzbuches" durch die Verweisung „§§ 170d, 174, 176 bis 184b, 223b des Strafgesetzbuches" ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. März 1989

Frau Beck-Oberdorf
Frau Beer
Frau Rock
Brauer
Dr. Briefs
Dr. Daniels (Regensburg)
Eich
Frau Eid
Frau Frieß
Häfner
Frau Hensel
Frau Hillerich
Hoss
Hüser
Frau Kelly
Kleinert (Marburg)
Dr. Knabe
Kreuzeder
Frau Krieger
Dr. Mechtersheimer
Meneses Vogl
Frau Nickels
Frau Rust
Frau Saibold
Frau Schilling
Schily
Frau Schmidt (Hamburg)
Frau Schoppe
Stratmann
Frau Teubner
Frau Trenz
Frau Unruh
Frau Vennegerts
Volmer
Weiss (München)
Wetzel
Frau Wollny
Dr. Lippelt (Hannover),
Frau Oesterle-Schwerin,
Frau Dr. Vollmer
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Vorbemerkung

Mit dem Ersten und dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts aus den Jahren 1969 und 1973 sollte auch im Bereich des Sexualstrafrechts die sogenannte moderne Strafrechtskonzeption verwirklicht werden, der zufolge allein Individual- und Sozialrechtsgüter gravierend schädigende Handlungen als strafwürdig anzusehen sind, während bloße Moralvorstellungen keine schützenswerten Rechtsgüter darstellen. Diese Absicht des Reformgesetzgebers fand ihren Ausdruck in der Änderung der Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des StGB, die seither „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" lautet.

Dem darin schlagwortartig zusammengefaßten Anspruch sind die damaligen Reformen allerdings in wesentlichen Teilen nicht gerecht geworden. Insbesondere gilt dies für den § 175 StGB, der seinerzeit in den Beratungen auch heftig umstritten war. Bei dieser Bestimmung zeigt sich, wie wenig es bisher gelungen ist,

- die sexuelle Selbstbestimmung aller Menschen zu garantieren,
- von der strafrechtlichen Sanktionierung längst nicht mehr allgemein anerkannter Normen der Sexualmoral Abstand zu nehmen,
- das Strafrecht auf den Schutz eindeutig bestimmbarer Individual- und Sozialrechtsgüter zu begrenzen und
- sexualwissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen.

§ 175 StGB verfestigt und verstärkt die vorhandene gesellschaftliche Diskriminierung homosexueller Männer und steht im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgebot des Grundgesetzes. Die Kriminalisierung der Homosexualität hat das Leben vieler Menschen zerstört und hat noch immer einen wesentlichen Anteil daran, daß Verfolgungsangst, Zwänge zur Verheimlichung und andere Folgewirkungen die freie Entfaltung der Persönlichkeit homosexueller Männer empfindlich einschränken. Dem gilt es ein Ende zu bereiten.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte muß sich die Bundesrepublik Deutschland auch an den Standards messen lassen, die inzwischen von den Europäischen Gemeinschaften und vom Europarat aufgestellt wurden. Sowohl in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 1984 (ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 46, Ziffer 4b) als auch in der Empfehlung 924 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 1. Oktober 1981 (Drucksache 9/929, S. 13f.) werden die jeweiligen Mitgliedstaaten aufgefordert, die Altersgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte aneinander anzugleichen. Eine ersatzlose Streichung des § 175 StGB erfaßt nicht die Pönalisierung der Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern oder Abhängigen (§§ 174, 176 StGB). Die darüber hinaus bestehende Vorschrift des § 182 StGB ist eine unechte Jugendschutzbestimmung, das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung von Mädchen wurde dieser Bestimmung erst mit der Strafrechtsreform von 1973 übergestülpt. Da diese Vorschrift stark den patriarchalischen Rollenbildern dieser Gesellschaft verpflichtet ist, haben die GRÜNEN wiederholt eine Streichung dieser Vorschrift gefordert (Drucksachen 10/2832, 10/6137). In der Strafverfolgungspraxis spielt dieser Paragraph mit 10 bis 15 Verurteilungen pro Jahr eine immer unbedeutendere Rolle. Der Verzicht des Gesetzgebers, die Vorschrift des § 182 StGB als ein Offizialdelikt zu gestalten, verweist auch auf die tatsächliche Bedeutung dieses Paragraphen: Seine Funktion ist letztes Mittel einer Erziehung statt tatsächlicher Jugendschutz.

Der Vorschlag der AIDS-Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, die §§ 175 und 182 StGB in einer einheitlichen Jugendschutzvorschrift zusammenzufassen (Drucksache 11/2495), geht an der Lebensrealität heutiger Jugendlicher völlig vorbei. Da es im Strafrecht neben den diskriminierenden Bestimmungen der §§ 175 und 182 StGB keinen allgemeinen Jugend„schutz" vor sexueller Betätigung gibt, würde dieser Vorschlag eine Ausweitung der Strafbarkeit im heterosexuellen Bereich und für Lesben bedeuten. Dieser Vorschlag, der auch bereits bei den Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 in der Diskussion war, läßt die Erkenntnisse der neueren Sexualwissenschaften außer acht und ist daher in der Beschränkung des Strafrechts auf den Schutz eindeutig bestimmbarer Individual- und Sozialrechtsgüter inkonsequent.

Rechtsentwicklung

§ 175 StGB war bereits bei seiner Aufnahme in das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes bzw. des Reichsstrafgesetzbuchs von 1871 umstritten, da es zuvor in einigen Ländern keine entsprechenden Straftatbestände gegeben hatte und als Sachverständige zugezogene Mediziner sich gegen eine solche Vorschrift ausgesprochen hatten. In weitgehender Entsprechung wiederholter Petitionen beschloß der Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform am 16. Oktober 1929, dem Plenum die Straffreiheit der sogenannten „einfachen" Homosexualität (d. h. unter Erwachsenen) zu empfehlen, doch wurde dieser Entwurf wegen der Krisensituation der folgenden Jahre nicht mehr weiterverfolgt. Bereits gut zwei Jahre nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wurde

durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 838) der Tatbestand hinsichtlich der homosexuellen Handlungen stark erweitert und in § 175a ein neuer Qualifikationstatbestand geschaffen. Gleichzeitig setzte die Verschleppung ungezählter Homosexueller in die Konzentrationslager ein, wo die meisten ermordet wurden. Nach dem Krieg wurde diese nationalsozialistische Regelung in den Kontrollratsgesetzen Nr. 1, 11 und 55 übernommen und auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes beibehalten.

Nachdem bereits der 39. Deutsche Juristentag 1951 die Straffreiheit der „einfachen" Homosexualität gefordert hatte, stellte dieses Thema einen wichtigen Beratungsgegenstand der großen Strafrechtskommission (1959/60) und des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform (1965 bis 1969) dar. Dabei konnten überkommene Vorurteile über Homosexuelle und angstbesetzte Vorstellungen über deren staatsgefährdendes Potential nur sehr mühsam und allmählich abgebaut werden. Zudem wirkte sich negativ aus, daß die von den Nationalsozialisten zerschlagene deutsche Sexualwissenschaft nach dem Krieg nur langsam neu entstand und so erst relativ spät rationale Erkenntnisse den Vorurteilen entgegensetzen konnte. Einen gewissen Durchbruch in Richtung auf die moderne Strafrechtskonzeption brachte erst der 1968 vorgelegte Alternativentwurf der Strafrechtslehrer. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) wurden die §§ 175 und 175a durch folgende Neufassung des § 175 ersetzt:

„§ 175

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren wird bestraft

1. ein Mann über 18 Jahre, der mit einem anderen Mann unter 21 Jahren Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt,
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen,
3. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht von Strafe absehen."

Eine nochmalige Änderung erfolgt durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) vom 23. November 1973 (BGBl. I S. 1725), durch das § 175 seine geltende Fassung erhielt:

„§ 175

(1) Ein Mann über 18 Jahre, der sexuelle Handlungen an einem Mann unter 18 Jahren vornimmt oder von einem Mann unter 18 Jahren an sich vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn

1. der Täter zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war oder,
2. bei Berücksichtigung des Verhaltens desjenigen, gegen den sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist."

Schon im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform hatten die Sachverständigen, so Sigusch, Schorsch und Kentler, die strafrechtliche Gleichstellung homo- und heterosexueller Kontakte gefordert (Protokolle über die Sitzungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Band VI — i. f.: Prot. VI —, S. 865, 987, 1030), was damals jedoch politisch nicht durchsetzbar war.

Schutzgut

Als Schutzgut des § 175 gilt die „ungestörte sexuelle Entwicklung" des männlichen Jugendlichen (vgl. Drucksache VI/3521, S. 30ff.; 7/514, S. 6ff.). Dem liegt offenbar die Vorstellung zugrunde, daß es eine gleichsam naturwüchsige, jedenfalls erwünschte Entwicklung zur Heterosexualität gebe, die infolge störender Einflüsse jedoch zur — als unerwünscht vorausgesetzten — Homosexualität führen könne. Diese Schadensvermutung beruht sowohl auf einer extrem verkürzten und daher falschen Vorstellung von der Entwicklung menschlichen Sexualverhaltens als auch auf einer unzulässigen moralischen Vorwertung. Homosexualität ist als gleichwertige Variante menschlichen Sexualverhaltens anzusehen, deren Entstehung jedenfalls nicht monokausal erklärt werden kann, wenn man sie überhaupt für erklärungsbedürftig hält.

Dessenungeachtet befaßte sich die bisherige kriminalpolitische Auseinandersetzung stets mit der — nach dem oben Gesagten eigentlichen obsoleten — Frage, ob eine Änderung der sexuellen Orientierung (Triebfixierung) im Schutzbereich des § 175 StGB, also bei Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, durch homosexuelle Erlebnisse möglich ist. Im Gegensatz zum Wissensstand von vor 15 Jahren ist es seit längerem einhellige Meinung der Experten aus Sexualwissenschaft, Psychologie, Psychoanalyse usw., daß sich die homo- und die heterosexuelle Orientierung unabhängig von im engeren Sinne sexuellen Erlebnissen bereits in der frühkindlichen Phase entwickelt, also zwischen Geburt und etwa dem 6. Lebensjahr (vgl. die Expertengutachten von Jäger, Kentler, Lautmann, G. Schmidt und Schmidt-Quast in: Dokumentation § 175, herausgegeben von der Friedrich-Naumann-Stiftung, Bonn 1981). Gemeinsam ist allen diesen in der Wissenschaft vertretenen Ansichten, daß

demzufolge die sexuelle Orientierung lange vor Beginn der Pubertät festliegt und homosexuelle Kontakte in dieser Phase nicht zu ohnehin nicht als Schaden anzusehender, manifester Homosexualität führen können (vgl. Bell u. a., Kinsey-Institut, Report über sexuelle Orientierung und Partnerwahl, München 1981, S. 207; Freyschmidt, Homosexuelle Prägung nach homopädophilen Übergriffen. Med. Diss., Kiel, 1982. Passim).

Die Ansicht, Jugendliche könnten durch homosexuelle Kontakte in schwere Konflikte gestürzt werden, sich als „nicht normal" empfinden, gerade als lustvoll erlebte Begegnungen dieser Art könnten sie vom eigentlich für sie richtigen Weg jedenfalls für geraume Zeit abbringen (in diese Richtung namentlich Göppinger, in: § 175. Dokumentation einer Schriftlichen Anhörung der SPD-Bundestagsfraktion, 1984, S. 25, 37 f.), ist als widerlegt anzusehen. „Alle einschlägigen empirischen Untersuchungen haben keine derartigen Folgen homosexueller Kontakte mit Jugendlichen zu belegen vermocht, soweit es sich nicht um erzwungene sexuelle Kontakte handelte, die unabhängig von § 175 StGB strafbar sind (Lautmann, Der Zwang zur Tugend, Frankfurt 1984, S. 120f.). Auch Baurmann hat in seiner Langzeituntersuchung der Opfer von Sexualstraftaten eine Schädigung der männlichen Probanden nicht feststellen können (Baurmann, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzung anhand von angezeigten Sexualkontakten, 1983). In den Niederlanden konnte sich eine Expertenkommission, die eine Herabsetzung des Schutzalters von derzeit 16 auf 12 Jahre befürwortet, auf eine Untersuchung an Jungen zwischen 10 und 16 Jahren stützen, die Beziehungen zu erwachsenen Männern hatten. Auch hier wurde keinerlei schädliche Auswirkung festgestellt (Lautmann, in: Der Zwang zur Tugend, Frankfurt, 1984, S. 122)." (Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratische Juristen. Bericht der ASJ-Kommission Sexualstrafrecht, Bonn 1986, S. 28.)

Strafdrohung in dem von § 175 StGB erfaßten sensiblen Bereich freiwilliger homosexueller Kontakte behindern Jugendliche bei einem wichtigen und legitimen Teil ihrer Persönlichkeitsentfaltung, nämlich beim Herausfinden der ihnen gemäßen Sexualität. Die Strafdrohung belastet zudem das konfliktfreie sexuelle Erleben derjenigen Jugendlichen, die sich ihrer homosexuellen Orientierung bereits gewiß sind. Die Strafdrohung, der sich ein zufällig über 18 Jahre alter Partner ausgesetzt sieht, vermittelt eine negative Bewertung der gesamten Beziehung und behindert die positive Identifikation des Jugendlichen mit seinem gleichgeschlechtlichen Empfinden und damit die sexuelle Selbstbestimmung gerade des Personenkreises, dessen Schutz sie dienen soll. Wenn dieser Umstand bislang anscheinend übersehen wurde, so beruht dies allein darauf, daß infolge der allgemeinen Tabuisierung der Themen Homosexualität wie auch Jugendsexualität die Möglichkeit einer manifest homosexuellen Orientierung bei Jugendlichen ignoriert und geleugnet wurde.

Ungleichbehandlung von Homo- und Heterosexualität im Strafrecht

Es handelt sich also bei homo- und heterosexuellen Kontakten von Erwachsenen mit Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nicht um unterschiedliche Tatbestände, die unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. So stellt es eine sachlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar, wenn der sexuelle Kontakt einer über 18jährigen Frau mit einem männlichen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren straffrei bleibt, der entsprechende Kontakt eines über 18jährigen Mannes aber nach § 175 strafbar ist. Aus den gleichen Erwägungen fordert das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 13. März 1984 (ABl. Nr. C 104 vom 16. April 1984, S. 46, Ziffer 4 b) und die Parlamentarische Versammlung des Europarats in ihrer Empfehlung 924 (1981) vom 1. Oktober 1981 (Drucksache 9/929, S. 13f. Ziffer 7 ii.) die Mitgliedstaaten auf, dieselben Altersgrenzen für homo- und heterosexuelle Kontakte einzuführen.

Der Empfehlung 924 (1981) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zugrundeliegende Antrag enthielt auch die Empfehlung, die Aufzählung der Diskriminierungsverbote in Artikel 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention — EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 686) um das Merkmal der „sexuellen Orientierung" zu erweitern. Allein wegen der Dauer und Kompliziertheit des Verfahrens eine Änderung der EMRK hat die Versammlung hiervon abgesehen im Hinblick darauf, daß das in Artikel 14 EMRK bereits enthaltende Merkmal „Geschlecht" eine das der „sexuellen Orientierung" mit einschließende Interpretation erlaubt. Wenn man dem folgt, sollte Artikel 3 Abs. 3 GG im gleichen Sinne ausgelegt werden mit der Konsequenz, daß § 175 StGB im Widerspruch auch zu dem speziellen Diskriminierungsverbot dieser Verfassungsbestimmung steht. Eine engere Auslegung hingegen läßt eine entsprechende Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 GG und des Artikels 14 EMRK notwendig erscheinen.

In zwei Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht zur Vereinbarkeit des § 175 mit dem GG Stellung genommen. In der Entscheidung BVerfGE 6, 389 aus dem Jahre 1957 wurde die generelle Strafbarkeit der männlichen Homosexualität nicht als Verstoß gegen Artikel 3 GG gewertet, wobei als Maßstab jedoch der Vergleich mit der — angeblich qualitativ unterschiedlichen — weiblichen Homosexualität gezogen wurde. Für die hier in Rede stehende Gleichbehandlung von homo- und heterosexuellen Kontakten ist diese Entscheidung daher nicht von Belang. Gleiches gilt für die Entscheidung BVerfGE 36, 41. Dort wurde zwar die Altersgrenze von 18 Jahren als mit Artikel 3 GG vereinbar angesehen, als Vergleichsmaßstab aber wiederum (unter Verweis auf BVerfGE 6, 389) nur die Straflosigkeit der weiblichen Homosexualität herangezogen.

In beiden Entscheidungen fehlt eine vergleichende Betrachtung homo- und heterosexueller Kontakte. Dies ist nur vor dem Hintergrund der seinerzeit noch herrschenden Auffassung über das Verhältnis von Strafrecht und Moral erklärbar, die einen solchen Vergleich fast undenkbar machte. Heute ergibt sich ein von früheren Befangenheiten befreiter Vergleich homosexueller Handlungen unter Männern mit solchen unter Frauen wie auch mit heterosexuellen Handlungen, daß sie sämtlich keine solchen Wesensverschiedenheiten aufweisen, die eine ungleiche Behandlung durch den Strafgesetzgeber begründen könnten.

Bedeutung des § 175 StGB außerhalb von Strafverfahren

Neben der symbolischen Funktion des § 175 StGB für das Verhältnis von Gesellschaft und homosexueller Minderheit hat die Existenz dieses Paragraphen in verschiedenen Lebensbereichen eine direkte negative Auswirkung auf die Lebenssituation von Homosexuellen.

„Die ... Ermittlungsmethoden der Polizei zeigen, wie die Existenz der Strafnorm des § 175 StGB zur Grundlage der Ermittlungen gegenüber allen homosexuellen Männern gemacht werden können." (Sabine Mehlem: Die Einleitung von Strafverfahren aus rechtstatsächlicher Sicht und die Rechtslage bei Vergehen nach § 175 StGB, Bremen, 1985 [maschinenschriftlich], S. 77.) So prägt der § 175 StGB das Verhältnis von Polizei und schwulen Bürgern, d. h., selbst wenn sie Opfer von Straftaten geworden sind, werden die Schwulen von der Polizei dem „kriminogenen Milieu" zugerechnet. Auch dient die Existenz des § 175 StGB zur Rechtfertigung weitreichender Ermittlungstätigkeiten der Polizei gegenüber Schwulen. Die hierbei gewonnenen Daten werden, wie verschiedentlich in den letzten Jahren nachgewiesen wurde, widerrechtlich in sogenannten Rosa Listen zusammengefaßt. (Vgl. Große Anfrage der GRÜNEN: Rosa Listen, Beeinträchtigung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung von Homosexuellen durch den Homosexuellen-Sonderparagraphen [§ 175 StGB] und die Sicherheitsrichtlinien [SiR] — Drucksache 11/2586.)

Im Disziplinarrecht für Beamte, Soldaten und Kirchenbedienstete spielt Homosexualität nach wie vor eine erhebliche Rolle. Für den Fall einer Verurteilung nach § 175 StGB wiegen für diesen Personenkreis die dienstrechtlichen Folgen meist wesentlich schwerer als die verhängte Strafe. So zieht eine Verurteilung nach § 175 StGB auch bei relativ geringer Strafe selbst dann regelmäßig die Entfernung aus dem Dienst nach sich, wenn es um außerdienstliches Verhalten geht (vgl. Steinbach, ZBR 1971, 271, 279). Im Zivilrecht wird § 175 StGB zur Ausfüllung von Generalklauseln herangezogen. So hat das Amtsgericht Worms (Urteil vom 25. März 1982, Az. 1C 670/81) in einem — inzwischen in der Berufungsinstanz (LG Mainz, Urteil vom 19. Oktober 1982, Az. 3 S 174/82) insoweit abgeänderten — Urteil einen Darlehens- bzw. Schenkungsvertrag zwischen Homosexuellen als sittenwidrig und damit nach § 138 BGB für nichtig angesehen.

Unter direktem Verweis auf die Existenz des § 175 StGB wurde eine generelle Gefährdung von Jugendlichen durch die Aktivität homosexueller Vereine konstruiert. So wurde solchen Vereinen mit dieser Begründung die Eintragung in das Vereinsregister versagt (AG Ingolstadt, KJ 1981, S. 82). Mit ähnlichen Begründungen wurden auch verschiedentlich Informationsstände von homosexuellen Emanzipationsgruppen verboten (OVG Münster, Urteil vom 15. März 1976, zitiert bei Lautmann, KJ 1979, S. 1, 2, 13ff. Ebenso: Ordnungsverfügung der Stadt Bochum vom 3. November 1982, unveröffentlicht, Stadt Koblenz, Juni 1983, in: Konkret 8/1983, S. 12).

Obengenanntes zeigt, daß der § 175 StGB in der Rechtspraxis zu einer Einschränkung von Grundrechten (Koalitionsfreiheit, freie Meinungsäußerung, u. U. a. Versammlungsfreiheit) der Homosexuellen führen kann. Mit der scheinbaren Eindämmung der Homosexualität durch das Strafrecht wird in Wirklichkeit die Emanzipation der Lesben und Schwulen behindert und eingeschränkt.

Die ersatzlose Streichung des § 175 StGB ist nicht nur unter Entkriminalisierungsgesichtspunkten, der Beseitigung einer opferlosen Strafrechtsbestimmung, dringend geboten, sondern auch als wichtiger Schritt zur Entkrampfung des Verhältnisses der bundesdeutschen Gesellschaft gegenüber den lesbischen Bürgerinnen und schwulen Bürgern zu sehen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Aufhebung des § 175 StGB entfällt zwangsläufig dessen Erwähnung in § 5 Nr. 8 StGB.

Zu Artikel 2

Durch die Streichung des § 175 aus dem Strafgesetzbuch entfällt der entsprechende Verweis im Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden. Es ist zu kritisieren, daß selbst heftig umstrittene Strafrechtsvorschriften zur Zulassung von Kastrationen und anderen Behandlungsmethoden herangezogen werden. Durch die bisherige Bestimmung wurde Homosexualität als Begründung weitreichender medizinischer Eingriffe gesetzlich verankert. Die grundsätzliche Fragwürdigkeit dieses Gesetzes wird an anderer Stelle zu diskutieren sein. Ein Verzicht auf den Verweis des § 175 StGB wäre aber schon 1969 geboten gewesen, zumal ein Verweis auf den § 182 StGB fehlt. Dies zeigt abermals, daß auch der Reformgesetzgeber von 1969/73 sich von einer pathologisierenden, abwertenden Beurteilung der Homosexualität bei seinem Gesetzgebungsverfahren leiten ließ.

Zu Artikel 3

Der Verweis auf den § 175 entfällt aufgrund der Streichung des Paragraphen aus dem Strafgesetzbuch.

Zu Artikel 4

Berlin-Klausel

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Inkrafttreten

Das Gesetz kann am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, da eine besondere Vorlaufzeit nicht erforderlich ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333